

Häufig gestellte Fragen zur Umweltzone

Allgemeines

f Was ist eine Umweltzone?

Eine viel diskutierte und mittlerweile in 50 deutschen Städten (Stand:1.1.2015) eingeführte Maßnahme ist die Einrichtung so genannter Umweltzonen. Umweltzonen sind räumlich begrenzte Gebiete, in denen Fahrverbote für Kraftfahrzeuge mit hohen Feinstaub- und/oder Stickstoffdioxidemissionen festgelegt werden. In eine solche Zone dürfen ganzjährig je nach den Regelungen der jeweiligen Stadt lediglich Fahrzeuge einfahren, die eine Umweltplakette (rot, gelb, grün) auf der Windschutzscheibe tragen. In 48 Umweltzonen darf nur noch mit einer grünen Umweltplakette einfahren werden. Pkw, Lkw und Busse erhalten die Umweltplaketten, wenn sie bestimmte Schadstoffausstoßstandards einhalten. Von den Verboten sind insbesondere ältere Dieselfahrzeuge ohne Rußfilter und Benziner ohne geregelten Katalysator betroffen.

• Was bringt eine Umweltzone?

Kraftfahrzeuge erzeugen nicht nur CO₂, sondern auch Schadstoffe wie Stickstoffdioxide und Feinstaub. Insbesondere in schlecht durchlüfteten Hauptverkehrsstraßen sammeln sich von Kraftfahrzeugen erzeugter Feinstaub (beispielsweise durch Radabrieb, Abrieb von Bremsen, Ausstoß von Rußpartikeln) und Stickstoffdioxide, die zur Zunahme von Asthma- und Lungenerkrankungen bis hin zum Lungenkrebs und Herz-Kreislauf-Störungen führen. Wesentliches Ziel der Umweltzone ist daher die Verringerung von gesundheitsschädlichen Emissionen durch Kraftfahrzeuge. Zugleich soll damit ein Anreiz für eine beschleunigte und möglichst flächendeckende Flottenmodernisierung oder Umrüstung von Fahrzeugen mit Partikelfiltern geschaffen werden.

f Warum ist eine Umweltzone notwendig?

In Osnabrücks Hauptverkehrsstraßen ist die Luft insbesondere mit Feinstaub und Stickstoffdioxid stärker belastet. Beide Luftschadstoffe stellen ein besonderes Gesundheitsrisiko für den Menschen dar. 2006 waren 17.400 Bürger in Osnabrücks Straßen von Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid und/oder Feinstaub betroffen. Feinstaub löst eine Zunahme von Asthma- und Lungenerkrankungen aus und kann sogar zu Herz-Kreislauf-Störungen und Lungenkrebs führen. Stickstoffdioxid ist ein Reizgas, das Lungenödeme erzeugen kann. Außerdem kann es zu Entzündungen der Atemwege und zu Asthma führen und eine Erhöhung der Infektanfälligkeit beim Menschen bewirken. Zudem gehören Stickstoffoxide zu den Vorläufersubstanzen bei der Bildung von Ozon.

Feinstaub (bis zu 25 %) und Stickstoffdioxide (bis zu 85 %) werden zu einem großen Teil durch den Straßenverkehr vor Ort verursacht. Die Einführung der Umweltzone soll die Emissionen des Verkehrs verringern und durch eine verbesserte Luftqualität zum Gesundheitsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner beitragen. Gleichzeitig müssen die von der Europäischen Union vorgegebenen Grenzwerte nachhaltig eingehalten werden.

f Was sind die gesetzlichen Grundlagen?

Die EG-Luftqualitätsrahmenrichtlinie (2008/50/EG (21. Mai 2008)) legt für verschiedene Luftschadstoffe anspruchsvolle und verbindliche Luftschadstoffgrenzwerte sowie Leit- und Zielwerte fest, die eine für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt unbedenkliche lufthygienische Situation gewährleisten sollen.

Diese Vorgaben sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG i. d. F. vom 26. September 2002) und in der 39. Verordnung zum BImSchG in deutsches Recht umgesetzt worden. Seit dem 1. Januar 2005 darf an höchstens 35 Tagen im Jahr der Wert von 50 Mikrogramm Feinstaub pro Kubikmeter Luft überschritten werden. Der über das Jahr gemittelte durchschnittliche Tageswert darf ebenfalls seit dem 1. Januar 2005 einen Wert von 40 Mikrogramm Feinstaub pro Kubikmeter Luft nicht überschreiten.

Für ein Gebiet, in dem der Grenzwert für Feinstaub überschritten wird, muss die zuständige Behörde einen Aktionsplan aufstellen, der alle erforderlichen Maßnahmen beinhaltet, um eine Einhaltung der Grenzwerte auf Dauer sicherzustellen. Zur Einhaltung der Grenzwerte wurde ein Luftreinhalte- und Aktionsplan entwickelt.

Seit 2009 hat die Europäische Union durch die Richtlinienänderung vorgeschrieben, dass neben den PM10-Gehalt auch der PM2,5-Gehalt (4 mal so klein wie PM10) gemessen und bewertet wird. Bis spätestens 2015 muss europaweit auch ein Grenzwert für diese Feinstaubgruppe eingehalten werden.

f Welches Gebiet umfasst die Umweltzone und wie erkenne ich sie?

Auf der Internetseite umweltzone-online: <http://geo.osnabrueck.de/umweltzone/> ist die Umweltzone insgesamt dargestellt. Unter Angabe der Straße und Hausnummer kann hausgenau geschaut werden, ob das Ziel oder der Wohnort in der Umweltzone liegt.

Umweltzonen werden an ihren Grenzen durch Verkehrsschilder kenntlich gemacht. Die Umweltplaketten auf dem Zusatzschild geben Auskunft über die Fahrzeuge, die in der Umweltzone fahren dürfen. Am Ende der Umweltzone steht das Aufhebungsschild.



Von links nach rechts: Beginn und Ende der Umweltzone, Freistellung vom Verkehrsverbot

f Gibt es unterschiedliche Verbotszonen in einer Umweltzone?

Nein, für eine Umweltzone gelten flächendeckend die gleichen Bestimmungen (In Osnabrück ist nur die grüne Plakette zulässig).

f Wann gilt die Umweltzonenregelung in Osnabrück?

Am 4. Januar 2010 wurde die erste Stufe der Umweltzone eingeführt. Seit dem 3. Januar 2012 dürfen nur noch Fahrzeuge mit einer grünen Plakette die Umweltzone befahren.

f Wo gibt es in Deutschland noch Umweltzonen?

Das Umweltbundesamt führt eine aktuelle Liste aller Umweltzonen in Deutschland. Sie können über den folgenden Link „Umweltzonen in Deutschland“ (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub/umweltzonen-in-deutschland>) eingesehen werden.

f Wo gibt es Umweltzonen im Ausland?

In verschiedenen Ländern Europas existieren Umweltzonen (low emission zone). Die Lage und Einfahrbedingungen können z. B. unter <http://www.lowemissionzones.eu> eingesehen werden.

f Ist die Umweltzone jeden Tag in Kraft?

Nach Einrichtung der Umweltzone am 4. Januar 2010 gilt sie ganztägig und an jedem Tag des Jahres.

Wer darf in der Umweltzone fahren?

Seit dem 3. Januar 2012 nur noch Fahrzeuge mit grünen Plaketten in die Umweltzone einfahren. Spezielle Fahrzeuge sind von dieser Regelung ausgenommen:

http://www.osnabrueck.de/fileadmin/eigene_Dateien/Informationen-u-ber-die-Ausnahmen-von-der-Umweltzone.pdf

Plaketten / Ausnahmen / Ausnahmegenehmigungen

f Zu welcher Schadstoffgruppe gehört mein Fahrzeug und welche Plakette bekommt es?

Sie können in Verbindung mit ihrem Fahrzeugschein unter

<http://www.tuev-nord.feinstaubplakette.de/>

<http://www.dekra.de/feinstaub/>

nachsehen, ob Ihr Fahrzeug eine Plakette bekommen kann und welche dies ist.

f Gilt meine Plakette nur in Osnabrück?

Die Plaketten gelten bundesweit und zeitlich unbegrenzt in jeder Umweltzone und nicht nur in Osnabrück.

f Wo muss die Plakette hin?

Sie muss an die Innenseite der Windschutzscheibe geklebt werden. Sie muss von außen gut lesbar sein und darf die Sicht des Autofahrers nicht behindern. Am besten ist sie in Fahrtrichtung unten rechts an der Windschutzscheibe platziert.

f Läuft die Gültigkeit der Plakette irgendwann ab?

Die Plakette ist für das entsprechende Fahrzeug immer gültig.

f Ich bin umgezogen und habe ein neues Kennzeichen. Brauche ich dann eine neue Plakette?

Ja, da auf der Plakette das Kennzeichen des Fahrzeuges vermerkt ist.

f Wie viel kostet die Plakette und wo bekomme ich sie?

Die Plakette erhalten Sie in jeder berechtigten AU-Werkstatt. Bei der DEKRA, der GTÜ und dem TÜV erhalten Sie ebenfalls eine Plakette. In den Kfz-Zulassungsbehörden der Stadt (Stadthaus 1) und des Landkreises Osnabrück erhalten Sie die Plakette für 5,10 €. Bitte vergessen Sie nicht, ihren Fahrzeugschein mitzubringen.

f Gibt es Plaketten auch über das Internet?

Es gibt Anbieter, die Plaketten über das Internet anbieten. Da diese aber in der Regel teurer sind, empfehlen wir Ihnen, die Kfz-Zulassungsbehörden, den TÜV, die DEKRA, die GTÜ oder ihre Kfz-Werkstatt zu nutzen.

f Warum bekommen auch manche Benziner keine Plakette?

Alle Benziner, die keinen geregelten Katalysator haben, erhalten keine Plakette. Der Katalysator wurde 1993 serienmäßig eingebaut. Ein Benziner ohne Katalysator stößt das 10fache an Stickoxiden aus wie ein Benziner mit geregeltem Katalysator.

f Mein Auto erhält keine Plakette - was tun?

Erkundigen Sie sich bei einer Fachwerkstatt nach Nachrüstmöglichkeiten oder schaffen Sie sich ein anderes Fahrzeug an. Auch gebrauchte Benziner mit geregeltem Katalysator bekommen grundsätzlich eine grüne Plakette.

f Was passiert, wenn ich ohne Plakette oder Ausnahmegenehmigung in der Umweltzone parke oder fahre?

Ohne gültige Plakette oder Ausnahmegenehmigung sich in der Umweltzone aufzuhalten ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld von 80,- € geahndet.

f Wer kontrolliert die Einhaltung der Plakettenpflicht?

Der fließende Verkehr wird von der Polizei und der ruhende Verkehr von den Politessen kontrolliert.

f Welche bundeseinheitlichen Ausnahmen von den Verkehrsverboten der Umweltzone gibt es?

Mit dem Infoblatt der Stadt Osnabrück können Sie sich über alles Weitere informieren:

http://www.osnabrueck.de/fileadmin/eigene_Dateien/Informationen-u-ber-die-Ausnahmen-von-der-Umweltzone.pdf

f Gibt es in Osnabrück noch weitere Ausnahmen?

Mit dem Infoblatt der Stadt Osnabrück können Sie sich über alles Weitere informieren:

http://www.osnabrueck.de/fileadmin/eigene_Dateien/Informationen-u-ber-die-Ausnahmen-von-der-Umweltzone.pdf

f Kann ich mit meinem Pkw weiterhin ohne Plakette die Innenstadt erreichen?

Ohne Plakette ist das Befahren der Umweltzone nicht erlaubt, es sei denn, Ihr Fahrzeug hat eine Ausnahmegenehmigung.

f Gibt es Ausnahmen für in der Umweltzone ansässige Unternehmen?

Generell gibt es keine derartigen Ausnahmen. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

<http://www.osnabrueck.de/gruen/umweltzone/ausnahmeregelungen.html>

f Ich brauche mein altes Fahrzeug. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eine Ausnahmegenehmigung bekommen?

Schauen sie bitte hier nach

<http://www.osnabrueck.de/gruen/umweltzone/ausnahmeregelungen.html> oder nehmen Sie mit dem

Bürgerbüro der Verkehrslenkung (Raum 110)
Stadthaus I (Erstes Obergeschoss)
Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück
Telefon: 0541 323-3330

Kontakt auf.

f Welche Nachweise muss ich mitführen, wenn ich eine Ausnahmegenehmigung habe?

Die Fahrzeuge, die aufgrund der bundeseinheitlichen Ausnahmegenehmigungen befreit sind, brauchen keine Nachweise mitführen. Fahrzeuge mit Kurzzeit- und Jahresausnahmegenehmigungen müssen den von der Stadt Osnabrück ausgestellten Ausweis sichtbar an der Windschutzscheibe auslegen.

Die Lieferverkehre zu den Firmen Kabelmetall Europa AG, VKG, RMM und BEN im Gewerbegebiet Gartlage über die Bremer Straße benötigen einen Nachweis (Lieferschein o. ä.) der anzuliefernden Firmen.

Die Fahrzeuge der Schausteller der Maiwoche, des Weihnachtsmarktes und des Ossensamstags benötigen für diese Ereignisse ein Schreiben der Gewerbeabteilung der Stadt Osnabrück.

f Welche Ausnahmen sind bei privater Nutzung eines Fahrzeuges möglich?

Bei privaten Fahrten werden bei der Abwägung zwischen dem notwendigen Schutz der Bevölkerung vor der gesundheitsschädlichen Luftbelastung und dem Einzelinteresse des/der betreffenden Autofahrers/Autofahrerin strenge Maßstäbe angelegt. Deswegen kommen generelle Einzelausnahmen für private Fahrten nur für Schwerbehinderte (aG, H, BI) und Oldtimer (H und 07 Kennzeichen) in Frage. Zusätzlich hat die Stadt Ausnahmeregelungen im Härtefall geschaffen. Hierzu können Sie sich unter:

<http://www.osnabrueck.de/gruen/umweltzone/ausnahmeregelungen.html> informieren.

f Was gilt für Schwerbehinderte?

Folgende Kraftfahrzeuge sind vom Verkehrsverbot in einer Umweltzone auch dann ausgenommen, wenn sie nicht mit einer Plakette gemäß § 2 Abs. 1 der Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet sind:

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch das im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkmal „aG“, „H“ oder „BI“ nachweisen.

f Gibt es Ausnahmen für Berufspendler/-innen?

Bei privaten Fahrten werden bei der Abwägung zwischen dem notwendigen Schutz der Bevölkerung vor der gesundheitsschädlichen Luftbelastung und dem Einzelinteresse des/der betreffenden Autofahrers/Autofahrerin strenge Maßstäbe angelegt. Deswegen gibt es auch für Berufspendler/-innen keine generellen Ausnahmegenehmigungen. Hierzu können Sie sich unter: <http://www.osnabrueck.de/gruen/umweltzone/ausnahmeregelungen.html> informieren.

f Gibt es Ausnahmen für Anwohner/-innen der Umweltzone?

Bei privaten Fahrten werden bei der Abwägung zwischen dem notwendigen Schutz der Bevölkerung vor der gesundheitsschädlichen Luftbelastung und dem Einzelinteresse des/der betreffenden Autofahrers/Autofahrerin strenge Maßstäbe angelegt. Deswegen gibt es auch für Anwohner/-innen keine generellen Ausnahmegenehmigungen. Hierzu können Sie sich unter: <http://www.osnabrueck.de/gruen/umweltzone/ausnahmeregelungen.html> informieren.

f Welche Ausnahmegenehmigungen gibt es im Wirtschaftsverkehr oder für Firmenfahrzeuge?

Es existieren verschiedene Möglichkeiten der Ausnahmegenehmigung, die bei der Abwägung zwischen dem notwendigen Schutz der Bevölkerung vor der gesundheitsschädlichen Luftbelastung und dem Interesse der Firma, notwendig sind. Sie können unter <http://www.osnabrueck.de/gruen/umweltzone/ausnahmeregelungen.html> nachlesen, welche Möglichkeiten bestehen.

f Ausnahmegenehmigungen für Marktfahrzeuge

Die Fahrzeuge der Beschicker der Wochenmärkte, der Schausteller der Maiwoche, des Weihnachtsmarktes und des Ossensamstags haben bis zum 31. Dezember 2015 für das bestimmte Ereignis eine generelle Ausnahmegenehmigung. Zum Nachweis müssen Sie ein Schreiben der Gewerbeabteilung der Stadt Osnabrück mitführen.

• Ausnahmegenehmigungen im wirtschaftlichen Härtefall

Sowohl für die gewerbliche wie auch die private Nutzung des Fahrzeuge gibt es so genannte Härtefallregelungen: <http://www.osnabrueck.de/gruen/umweltzone/ausnahmeregelungen.html> .

f Wie lange gilt die Ausnahmegenehmigung?

Die bundeseinheitlichen Ausnahmeregelungen haben keine zeitliche Begrenzung. Die städtischen Jahresausnahmegenehmigungen gelten taggenau für 1 Jahr und die Kurzeitenausnahmegenehmigung wird taggenau für maximal 1 Woche ausgestellt.

f Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag für eine Ausnahmegenehmigung kann nur der/die Fahrzeughalter/-in oder eine von ihm/ihr autorisierte Person stellen.

f Wo und wann kann ich den Antrag stellen?

Einen Antrag für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung können Sie im

Bürgerbüro der Verkehrslenkung (Raum 110)
Stadthaus I (Erstes Obergeschoss)
Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück
Telefon: 0541 323-3330

stellen.

Ein Antragsformular finden Sie auch im Internet unter:

<http://www.osnabrueck.de/gruen/umweltzone/ausnahmeregelungen.html>

Unter dieser Internetseite können Sie auch ab dem 15. Dezember 2009 Kurzeitenausnahmegenehmigungen online beantragen.

f Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Neben Ihrem Fahrzeugschein benötigen Sie je nach Ausnahmegenehmigung, die Sie beantragen wollen, weitere Unterlagen. Dazu können Sie sich im Internet unter: <http://www.osnabrueck.de/gruen/umweltzone/ausnahmeregelungen.html> informieren.

f Wo gibt es weitergehende Auskünfte zu Ausnahmen?

Weitere Informationen zu Ausnahmegenehmigungen und zur Erteilung von Plaketten erhalten Sie im

Bürgerbüro der Verkehrslenkung (Raum 110)

Stadthaus I (Erstes Obergeschoss)
Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück
Telefon: 0541 323-3330

Hier können Sie auch Ihren Antrag für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stellen. Ein Antragsformular finden Sie auch im Internet unter:

<http://www.osnabrueck.de/gruen/umweltzone/ausnahmeregelungen.html>

f Was kostet eine Ausnahmegenehmigung?

Eine Kurzeitenausnahmegenehmigung kostet in der Regel 20 €.

Eine Ausnahmeregelung bei verzögerter Auslieferung von Neufahrzeugen oder Nachrüstsätzen (Rußpartikelfilter) kostet in der Regel 40 €.

Eine Jahresausnahmegenehmigung kostet 120 €.

Nachrüstung

• Wird die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Partikelfilter steuerlich gefördert?

Seit dem 1.1.2015 wird für 2015 der Einbau mit 260 € durch die BAFA gefördert. Für 2016 ist eine weitere Förderung in Aussicht gestellt worden.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie unter:

http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/pmsf/index.html

f Die Nachrüstung oder die Lieferung des neuen Fahrzeugs verzögert sich. Was soll ich tun?

Ist zum Austausch eines Altfahrzeugs ein für die Umweltzone zugelassenes Neufahrzeug bzw. ein für ein Altfahrzeug notwendiger Nachrüstsatz verbindlich bestellt, kann eine besondere Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Als Nachweis über den Sachverhalt ist eine Bescheinigung des Händlers erforderlich, aus der auch der Liefertermin ersichtlich ist.

Sonstige Fahrzeuge

f Welche Regelungen existieren für Busse des öffentlichen Nahverkehrs und Reisebusse?

Mit den Gesellschaften des öffentlichen Nahverkehrs wurden in den letzten Jahren Modernisierungspläne vereinbart. Dies Vorgehen führte dazu, dass bis auf ganz wenige Busse der Anteil der umweltfreundlichsten Euro-5/6/EEV-Modelle der Busflotte deutlich anstieg. Busse des ÖPNVs ohne grüne Plakette müssen ab dem 1.1.2016 über eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung verfügen.

Reisebusse:

Verfügt ein Reisebus nicht über die erforderliche Plakette, kann die Stadt Osnabrück in begründeten Fällen kurzfristig Kurzeitenausnahmegenehmigungen erteilen, mit denen dann die Zufahrt in die Umweltzone erlaubt wird. Weitere Informationen dazu gibt es bei der

Bürgerbüro der Verkehrslenkung (Raum 110)
Stadthaus I (1. Obergeschoss)
Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück
Telefon: 0541 323 3330 oder

im Internet unter
www.osnabrueck.de/umweltzone

f Gibt es Regelungen für Quads und Trikes?

Für Quads gelten die gleichen Regelungen wie bei den Kraftfahrzeugen.
Trikes unterliegen nicht den Regelungen der Umweltzone.

f Gibt es Regelungen für Motorräder?

Motorräder unterliegen keiner Beschränkung in der Umweltzone.

f Gibt es besondere Regelungen für Wohnmobile?

Verfügt ein Wohnmobil nicht über die erforderliche Plakette, kann die Stadt Osnabrück in begründeten Fällen eine Kurzzeit- bzw. Langzeitausnahmegenehmigung erteilen.

f Gibt es Ausnahmeregelungen für Oldtimer?

Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeugzulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 (sog. „H“ Kennzeichen) oder nach § 17 (sog. „07er“ Kennzeichen) führen, sind vom Verkehrsverbot in einer Umweltzone auch dann ausgenommen, wenn sie nicht mit einer Plakette gemäß § 2 Abs. 1 der Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet sind.

f Gibt es Regelungen für Erd- und Flüssiggasfahrzeuge?

Diese schadstoffarmen Kraftfahrzeuge erhalten eine grüne Plakette und haben in allen Umweltzonen freie Fahrt.

f Welchen Status haben Elektromobile?

Diese Kraftfahrzeuge erhalten eine grüne Plakette und haben in allen Umweltzonen freie Fahrt.

f Wo erhalte ich die notwendigen Informationen, wenn ich weitergehende Fragen habe?

Weitere Informationen zu Ausnahmegenehmigungen und zur Erteilung von Plaketten erhalten Sie im

Bürgerbüro der Verkehrslenkung (Raum 110)
Stadthaus I (Erstes Obergeschoss)
Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück
Telefon: 0541 323-3330

Allgemeine Auskünfte zur Umweltzone gibt der

Fachbereich Umwelt und Klimaschutz
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
Telefon: 0541 323-3173

Fahrzeuge, die im Ausland registriert sind:

f Gilt die Umweltzone auch für ausländische Fahrzeuge?

Ja. Auch im Ausland angemeldete Fahrzeuge müssen eine Umweltplakette besitzen und auch für sie gelten die Regelungen der Umweltzone.

f Wie werden ausländische Fahrzeuge eingestuft?

Die ausländischen Fahrzeuge werden genauso wie deutsche Fahrzeuge eingestuft.

Die Zulassungsbehörden geben für ausländische Fahrzeuge Plaketten anhand der COC (Europ. Fahrzeugdokument) bzw. einer Herstellerbescheinigung aus.

- Wo erhalten ausländische Halter die Umweltplakette für ihr Fahrzeug?

Sie erhalten die Plakette an allen deutschen Ausgabestellen für Umweltplaketten:
In jeder berechtigten AU-Werkstatt, bei der DEKRA, der GTÜ, dem TÜV und in den Kfz-Zulassungsbehörden der deutschen Städte.

Kfz-Zulassungsstelle
Stadt Osnabrück
Stadthaus I
Natruper-Tor-Wall 2
Tel.: 0541 323-3332

Sie können in bestimmten Ländern (z. B. den Niederlanden) auch bei den dortigen DEKRA-Stützpunkten bezogen werden. (www.dekra.de/de/4963?teaser=1)

- Wo erhalte ich als Halter eines ausländischen Fahrzeuges eine Ausnahmegenehmigung und wo kann ich mich darüber informieren?

Sie können sich bei dem

Bürgerbüro der Verkehrslenkung (Raum 110)
Stadthaus I (Erstes Obergeschoss)
Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück
Telefon: 0049 – 541- 3233330

informieren und einen Antrag stellen.